

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
Frau Nationalrätin
Christa Markwalder
Präsidentin
3003 Bern

16. August 2023

19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Nationalrätin

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt vor, das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) um eine spezifische Strafbestimmung zu ergänzen, die das Stalking beziehungsweise die Nachstellung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht.

1. Notwendigkeit einer Stalking-Strafnorm

Es ist offensichtlich und unbestritten, dass Stalking auf die betroffenen Personen negative Auswirkungen hat und in vielen Fällen auch eine Intensität erreicht, die strafwürdig ist. Die Frage, ob für die strafrechtliche Verfolgung eine eigene Strafnorm erforderlich ist, wurde daher bereits mehrfach thematisiert. Der Bundesrat hat in seiner (17.062) Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen ausgeführt, dass eine eigene Strafnorm nicht erforderlich sei, da die einzelnen Tathandlungen des Stalkings bereits nach den bestehenden Tatbeständen strafbar sind. Nach geltendem Recht ist jedoch nicht klar, ab wann Stalking insbesondere opferhilferechtliche Relevanz erhält und zur Nötigung und Drohung wird. Der grosse Ermessensspielraum der urteilenden Instanzen erschwert eine einheitliche Rechtsprechung, und die Gleichbehandlung der Opfer ist nicht garantiert. Mit der vorgesehenen Schaffung eines separaten Tatbestands soll diese Unschärfe behoben werden. Die Anerkennung von Stalking als eigenständiger Tatbestand ermöglicht eine frühzeitige Identifizierung von Täterinnen beziehungsweise Tätern und Opfern. Dadurch wird deutlicher, dass das Verhalten strafbar ist.

2. Vorgeschlagene Änderungen

2.1 Art. 181b Vorentwurf Schweizerisches Strafgesetzbuch (VE-StGB)

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint als sinnvoll.

2.2 Art. 55a VE-StGB

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt vor, die vorgeschlagene Stalking-Strafnorm auch in den Deliktskatalog von Art. 55a StGB aufzunehmen. Zur Begründung wird dazu ausgeführt, dass Stalking häufig, gemäss Angaben im Vernehmlassungsbericht in 30–50 % aller Fälle, nach der Trennung einer Paarbeziehung begangen werde. Die Aufnahme erscheint daher ebenfalls als sinnvoll.

2.3 Änderungen des Militärstrafgesetzes (MStG)

In Analogie zu den vorherigen Ausführungen erscheinen auch die Änderungen der Bestimmungen im MStG als sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- annemarie.gasser@bj.admin.ch